

Rechtliche Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Bereich der Landwirtschaft

Anzuwendende Gesetze und Verordnungen

1. Wasserhaushaltsgesetz WHG
2. Landeswassergesetz LWG
3. Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAWS
4. Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Diese Regelungen gelten unmittelbar für jeden, auch ohne Aufforderung durch die zuständige Behörde.

Teilweise Bezug auf die Landesbauordnung –LBO- und die Düngeverordnung – DÜV-

Wasserhaushaltsgesetz WHG

§ 5 WHG: Allgemeine Sorgfaltspflichten:

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Gewässer im Sinne des WHG sind

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser

Wasserhaushaltsgesetz WHG

§ 62 (1) WHG Besorgnisgrundsatz

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe ... müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine **nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.**

Für Anlagen ... zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der **bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften** erreicht wird.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Wasserhaushaltsgesetz WHG

§ 100 WHG Aufgaben der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

§ 101 WHG Befugnisse der Gewässeraufsicht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt,

1. Gewässer zu befahren,
2. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
3. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
4. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten

Landeswassergesetz LWG

§ 5 Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt durch Verordnung oder öffentliche Bekanntmachung die Anforderungen an Anlagen nach § 62 WHG näher zu regeln.

§ 83 LWG Die Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Wasserbehörden.

§ 105 LWG Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden... Die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte sind die unteren Wasserbehörden.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Überwachung von Anlagen nach § 62 WHG dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz übertragen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS (von 1996/1999)

- § 3 Grundsatzanforderungen
- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig
- Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein.
- Weitere Anforderungen an JGS-Anlagen sind in den §§ 21 a-f und in § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung LBO geregelt

VAwS (von 1996/1999)

- Lagerung von Diesel und Heizöl > 1000 l in zugelassenen Tanks, doppelwandig oder im Auffangraum
- PSM in Transportbehältern bei > 100 l im Auffangraum/-wanne
- Flüssigkeitsdichter und ebener Abfüllplatz ohne Ablauf für Tankstellen
- Für Diesel- und Heizölanlagen > 1000 l bis 10.000 l eine Prüfung durch einen Sachverständigen, Dünger >100 bis 1000 m³
- Diesel- und Heizölanlagen > 10.000 l und Abfüllplätze wiederkehrend alle fünf Jahre prüfpflichtig durch einen Sachverständigen; PSM > 100 l; Dünger > 1000 m³
- Für Pflanzenschutzmittelschränke bis 200 l Sonderregelung

Fehlende Baugenehmigungen nachträglich beantragen!

VAwS / LBO (von 1999/2009)

- § 21 c VAwS: Für Lagerplätze von Jauche, Gülle, Festmist und Silagen mit Sickersaftanfall gilt die Landesbauordnung. Diese gilt auch für Abfüllplätze. Belastetes Niederschlagswasser ist aufzufangen.
- § 45 (2) LBO: Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.

Grundsatz: Keine Lagerung auf unbefestigten Flächen

VAwS

- Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität zu schaffen, die auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt ist.
- Für die Lagerung von flüssigem Dung ist eine Lagerkapazität von sechs Monaten zu schaffen.
- Bis November 2008 Berechnung nach einer Tabelle der Verwaltungsvorschrift VAwS; danach Werte aus dem Anhang der Düngeverordnung
- Dieser enthält jedoch nur Mengen für Jauche und Gülle, nicht für Festmist.

Merkblatt Feldrandlagerung und zugehöriger Erlass des MELUR (von 2014)

- Seit über 10 Jahren sind erhöhte Nitrat-Gehalte im oberflächennahen Grundwasser bekannt
- Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silage rückt in den Focus
- Verschärfung der Randbedingungen für die Feldrandlagerung von Festmist und Silage durch das Merkblatt der Projektgruppe VAWS des Landkreistages
- Ausschluss von Flächen mit ungünstigen hydrologischen Verhältnissen, Zwischenlagerung für Festmist auf max. 3 Monate begrenzt

Merkblatt Feldrandlagerung und zugehöriger Erlass des MELUR

- Merkblatt per Erlass verbindlich für alle unteren Wasserbehörden Schleswig-Holsteins eingeführt
- Grundsätzlich müssen auf den Betrieben Lagermöglichkeiten für diese Stoffe vorhanden sein
- bei Neu- und Änderungsanträgen Lagerkapazitätsprüfung durch die untere Wasserbehörde
- bei Einleitungen in Boden oder Gewässer sollen Cross-Checks nach CC durchgeführt werden
- Kriterien zur Umsetzung der erforderlichen Neubauten gemeinsam mit dem Bauernverband

Abfrage bei landwirtschaftlichen Betrieben und Hobbytierhaltern in 2016:

- Anlass der Abfrage war der vorgenannte Erlass
- Vorhandene Informationen bei der Wasserbehörde lückenhaft
- Zunächst Erfassung von Güllebehältern anhand von Luftbildern und einer GIS-Auswertung
- Sammlung von Adressen aus Telefonbüchern, Branchenverzeichnissen, EU-Agrarfonds und Internet-Seiten
- Anschreiben „portionsweise“ nach Gemeinden alphabetisch (ca. 770)
- Ca. 100 Rückläufe stehen noch aus

Wie geht es weiter?

- Eingabe der Daten der tierhaltenden Betriebe in die beim Kreis vorhandene Umweltdatenbank K3
- Erstellung einer Prioritätenliste aufgrund von Diskrepanzen bei der Lagerkapazität bzw. höchste Priorität, wenn der Bogen gar nicht ausgefüllt wurde
- Betriebsüberprüfungen in der Reihenfolge der Prioritätenliste oder auf Wunsch
- Beratung bzw. Anordnung bezüglich der notwendigen Maßnahmen
- Überprüfung, ob Tankstellen, Heizöl-, Dünger-, PSM-Läger wasserrechtlich bekannt sind
- Weitergabe der Daten unbekannter Anlagen an Bauaufsicht (Tankstellen > 1m³, sonstige > 10 m³ bzw. t)